

II-1961 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XI. Gesetzgebungsperiode



909/A.B.

zu 945/J.

Pris. am 21. Nov. 1968

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

Zl.95.266-2a/68

Parlamentarische Anfrage Nr. 945/J an  
den Herrn Bundeskanzler, betreffend  
verfassungsrechtliche Fragen im Zusammenhang  
mit der Regierungsvorlage: Steiermärkisches  
Landwirtschaftliches Schulgesetz 1968.

Zu II-1922 der Beilagen zu den  
Sten.Prot.des Nationalrates, XI. GP.

An den  
Präsidenten des Nationalrates

W i e n

Die Abgeordneten Pansi, Steininger, Haas und Genossen  
haben in der Sitzung des Nationalrates vom 13. November 1968  
unter Nr. 945/J an mich eine Anfrage betreffend verfassungs-  
rechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Regierungsvorlage  
Steiermärkisches Landwirtschaftliches Schulgesetz 1968  
gerichtet, die ich wie folgt beantworte:

1. Anlässlich der Begutachtung des Entwurfes für ein  
Steiermärkisches Landwirtschaftliches Schulgesetz 1968 sind aus  
verfassungsrechtlicher Sicht keine Zweifel daran entstanden,  
daß den Gemeinden die Aufgabe übertragen werden darf, eine  
Schulpflichtmatrik für die landwirtschaftliche Berufsschule  
anzulegen und zu führen. Diese Frage war daher nicht Gegenstand  
einer schriftlichen Untersuchung. Daß den Gemeinden eine  
solche Aufgabe übertragen werden darf, ergibt sich aus Art. 119  
B.-VG., der keine Einschränkung des Bereiches der Aufgaben  
vorsieht, die der Gemeinde zur Besorgung im übertragenen  
Wirkungsbereich zugewiesen werden dürfen. Der letzte Satz des  
Art. 81a Abs. 1 B.-VG. bezieht sich nicht auf das landwirt-  
schaftliche Schulwesen, sondern nur auf das sonstige Schulwesen.  
Er sieht zunächst vor, daß die Verwaltung des Bundes auf dem  
Gebiete des Schulwesens vom zuständigen Bundesminister und von  
den dem zuständigen Bundesminister unterstehenden Schulbehörden  
des Bundes zu besorgen ist. Dieser Bestimmung nach müsste auch  
die Führung von Verzeichnissen der Schulpflichtigen von den

- 2 -

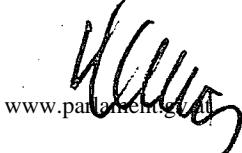
Schulbehörden des Bundes vorgenommen werden. Damit diese Aufgabe den Gemeinden übertragen werden darf, ist eine eigene Ausnahmebestimmung erforderlich. Diese Ausnahmebestimmung ist im letzten Satz des Art. 81a Abs. 1 B.-VG. getroffen. In der Statuierung einer Ausnahme erschöpft sich die Funktion des letzten Satzes des Art. 81a Abs. 1 B.-VG. Dieser läßt daher nicht den Umkehrschluß zu, daß die Führung von Verzeichnissen der nach den landwirtschaftlichen Schulgesetzen Schulpflichtigen den Gemeinden nicht übertragen werden dürfte.

2. Auch bezüglich der Frage der Vollziehung durch den Bund sind im Begutachtungsverfahren keine Zweifel verfassungsrechtlicher Art entstanden. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst hat bereits zur Vorbereitung der Beratungen, die zur Ausarbeitung von Musterentwürfen für die Gesetze der Länder auf dem Gebiete des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens geführt haben, in einem Amtsvermerk vom 11. Oktober 1966, Zl. 84.467-2/66, folgendes ausgeführt:

"Die Angelegenheiten der höheren Land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten sind nach § 42 Z. 1 lit. a ÜG. 1920 in der Vollziehung Bundessache. Für den Bereich des § 42 Z. 3 ÜG. 1920 wird man, was die Vollziehung anlangt, davon ausgehen müssen, daß nach der Rechtsordnung der Monarchie die Vollziehung dem Kaiser bzw. dem Reich oblag. Für die heutige Rechtslage bedeutet dies, daß die Vollziehung der unter § 42 Z. 3 ÜG. 1920 fallenden Gesetze dem Bund zusteht (siehe Ermacora, Über die paktierten Gesetze in Schulangelegenheiten, Ende des dritten Absatzes des II. Abschnittes in JBl. 1953, S. 5). In diesem Zusammenhang verdient festgehalten zu werden, daß für die heute unter § 42 Z. 3 fallenden Land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten der unteren Stufe bei Mayrhofer, Handbuch IV (5) S. 1218 ff. eine Reihe von Erlässen des Ackerbauministeriums, sowie von Kundmachungen von Statthaltern genannt sind, woraus ebenfalls zu schließen ist, daß die Führung der Verwaltung in diesen Angelegenheiten dem Reich zukam und daher heute nach § 42 Z. 3 ÜG. 1920 in die Zuständigkeit des Bundes fällt."

20. November 1968

Der Bundeskanzler:



The image shows a handwritten signature in black ink, which appears to be "Kautner". It is written in a cursive, flowing style with some loops and variations in thickness.